

## 2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

### Hafttrag

zu dem Vertrage über die Einrichtung und Unterhaltung deutscher Post-Dampfschiffverbindungen mit Ostasien und Australien vom 3./4. Juli 1885. \*)

Zwischen dem Reichskanzler Grafen von Caprivi, handelnd im Namen des Reichs, einerseits, und dem „Norddeutschen Lloyd“ in Bremen, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Wiegand und Warguardt, andererseits, sind heute nachstehende Aenderungen des Postdampfschiffvertrages vom 3./4. Juli 1885 vereinbart worden.

#### Zu Artikel 1.

An Stelle der daselbst aufgeführten Postdampferlinien hat der Norddeutsche Lloyd vom 10. April 1893 ab auf die Dauer des Hauptvertrages folgende Postdampferlinien zu unterhalten:

##### A. Für den Verkehr mit Ostasien:

1. eine Linie zwischen Bremerhaven und China, und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Genoa, Neapel, Port Said, Suez, Aden, Colombo, Singapore, Hongkong nach Shanghai und zurück;
2. eine Anschlußlinie zwischen Hongkong und Japan, und zwar über Yokohama, Niogo, Nagasaki zurück nach Hongkong;
3. eine Anschlußlinie zwischen Singapore und dem deutschen Neu-Guinea-Schutzgebiet, und zwar über Antawia, sonstige Häfen des Sunda-Archipels, deren Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Friedrich-Wilhelmshafen, Stephansort, Fimichhafen (beziehungsweise Langenall-Bucht), Herberishöh, Stephansort, Friedrich-Wilhelmshafen, Häfen des Sunda-Archipels, deren Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, zurück nach Singapore.

##### B. Für den Verkehr mit Australien:

eine Linie zwischen Bremerhaven und dem Festlande von Australien, und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, Genoa, Neapel, Port Said, Suez, Aden, Colombo, Adelaide, Melbourne nach Sydney und zurück.

#### Zu Artikel 2.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Auf den unter A 1 und 2 sowie B genannten Postdampferlinien sind die Fahrten in Zeitabständen von je vier Wochen in jeder Richtung, auf der Neu-Guinea-Linie (A 3) dagegen in Zeitabständen von je acht Wochen in jeder Richtung auszuführen.

#### Zu Artikel 3.

Dieser Artikel erhält folgende Fassung:

Die Dampfer haben die Post an den fahrplanmäßig hierzu zu bestimmenden Häfen aufzunehmen und abzuliefern. In Neapel müssen die Dampfer bei der Ausreise zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sogleich nach Empfang der Post die Fahrt antreten zu können. Die Abfahrt darf nicht früher erfolgen, als bis die Post an Bord ist.

#### Zu Artikel 4.

An Stelle des bisherigen Textes tritt der folgende:

Die Fahrten sind auszuführen:

- auf der ostasiatischen Hauptlinie (A 1) mit einer Geschwindigkeit von mindestens 12,6 Knoten auf der Strecke zwischen Neapel und Colombo, und von mindestens 12 Knoten auf den übrigen Strecken;
- auf der australischen Hauptlinie (B) mit einer Geschwindigkeit von mindestens 12,5 Knoten auf der Strecke zwischen Neapel und Colombo, und von mindestens 11,5 Knoten auf den übrigen Strecken;

\*) J. Central-Blatt 1895, S. 276.